

# Taxordnung 2018

## Inhalt

1. Administration .....	2
2. Geltung .....	2
3. Gliederung .....	2
3.1. Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag: .....	2
3.2. Aufenthaltskosten sind:.....	2
4. Taxen.....	2
4.1. Aufenthaltstaxen (nicht KLV) .....	2
4.3. Individuelle Verrechnungen .....	3
5. Anhang .....	4
5.1. Abgrenzungen.....	4
5.2. Allgemeine Hinweise.....	4
5.3. Weitere Beiträge .....	4
5.4. Formales.....	4

## 1. Administration

ZSR S 7052.03  
 Konto Raiffeisenbank 6276 Hohenrain, CH18 8118 7000 0070 6522 5  
 Website [www.ibenmoos.ch](http://www.ibenmoos.ch)

## 2. Geltung

Die Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner des Alters- und Pflegeheimes Ibenmoos 6277 Kleinwagen. Sie tritt ab 1. Januar 2018 in Kraft. Anpassungen erfolgen auf Beschluss der strategischen Behörde (Heimkommission) und werden durch den Gemeinderat im Rahmen der Budgetgenehmigung abschliessend genehmigt.

## 3. Gliederung

### 3.1. Die Gliederung der Taxen erfolgt pro Person und Tag:

auf der Basis eines Einzimmers mit WC, Dusche, Telefon und TV/Radio-Anschluss.

### 3.2. Aufenthaltskosten sind:

- Aufenthaltleistungen – Aufenthaltstaxen keine KLV-Leistungen (4.1)
- Pflegeleistungen – Pflege taxen nach KLV (4.2)
- Dienstleistungen, Vorschüsse – Individuelle Verrechnungen (4.3)

## 4. Taxen

### 4.1. Aufenthaltstaxen (nicht KLV = Krankenpflege-Leistungsverordnung)

Position	Bezeichnung	Pflegestufen	Basispreis <sup>1</sup>
1100	Aufenthaltstaxe (1er Zimmer)	alle	Fr. 124.00
1110	Reduktion Zweierzimmer	alle	Fr. – 10.00/Tag
1150	Zuschlag Kurzeitenaufenthalt/Ferien <sup>2</sup>	alle	Fr. 25.00/Tag
1160	Reservationstaxe <sup>3</sup>	alle	
1190	Rückvergütung <sup>4</sup>	alle	

<sup>1</sup> Als Grundlage gilt die Vollkostenrechnung (Kosten- Leistungsrechnung gemäss VKL vom 03.07.2002)

<sup>2</sup> Der Zuschlag wird für bis 30 Tage oder bis zum Austritt/Übertritt erhoben.

<sup>3</sup> Reservationstaxe = Aktuelle Totalkosten abzüglich der beiden Pflege taxen Versicherer und Gemeinde

<sup>4</sup> Die Rückvergütung wird gewährt, wenn die Schriften schon vor Einzug in der Standortgemeinde lagen.

## 4.2. Pflorgetaxen (KLV)

Position	Bezeichnung	Stufe <sup>6</sup>	Bewohner <sup>7</sup>	Versicherer <sup>8</sup>	Gemeinde <sup>9</sup>
2110	Pflorgetaxe KLV	1	Fr. 4.40	Fr. 9.00	Fr. 0.00
2120	Pflorgetaxe KLV	2	Fr. 18.80	Fr. 18.00	Fr. 0.00
2130	Pflorgetaxe KLV	3	Fr. 21.60	Fr. 27.00	Fr. 12.00
2140	Pflorgetaxe KLV	4	Fr. 21.60	Fr. 36.00	Fr. 26.80
2150	Pflorgetaxe KLV	5	Fr. 21.60	Fr. 45.00	Fr. 41.50
2160	Pflorgetaxe KLV	6	Fr. 21.60	Fr. 54.00	Fr. 56.30
2170	Pflorgetaxe KLV	7	Fr. 21.60	Fr. 63.00	Fr. 71.10
2180	Pflorgetaxe KLV	8	Fr. 21.60	Fr. 72.00	Fr. 85.80
2190	Pflorgetaxe KLV	9	Fr. 21.60	Fr. 81.00	Fr. 100.60
2200	Pflorgetaxe KLV	10	Fr. 21.60	Fr. 90.00	Fr. 115.40
2210	Pflorgetaxe KLV	11	Fr. 21.60	Fr. 99.00	Fr. 130.10
2220	Pflorgetaxe KLV	12	Fr. 21.60	Fr. 108.00	Fr. 144.90

## 4.3. Individuelle Verrechnungen

Position	Bezeichnung	Menge	Basispreis
9000	Inkasso Taschengeld	Aufwand	
9010	Inkasso Fahrdienst (z. B. Arzt, Privat)	Aufwand	Fr. 1.00/km
9022	Inkasso Hygiene-, Pflegeartikel und Medikamente ausserhalb Pflorgetaxe	Aufwand	
9030	Inkasso Näh- und Flickarbeiten (zB. Nämeli)	Aufwand	Fr. 40.00/h
9040	Inkasso Coiffeur	Aufwand	
9050	Inkasso Kiosk	Aufwand	
9070	Inkasso Schlussreinigung Zimmer		Fr. 300.00
9071	Inkasso Telefon: Grundgebühr inkl. Gespräche	Monat	Fr. 20.00
9080	Inkasso Begleitung ausser Haus	Aufwand	Fr. 60.00/h
9081	Zimmerservice Essen	Aufwand	Fr. 10.00
9089	Inkasso Abschlusspauschale im Todesfall		Fr. 350.00
9090	Verrechnung individuell	Aufwand	

<sup>6</sup> Diese Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt und in der Verordnung 867a des Kantons Luzern präzisiert.

<sup>7</sup> Dieser Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Beitrag der Versicherer.

<sup>8</sup> Diese Beiträge sind in der KLV 24.06.2009 vom Bundesrat für die ganze Schweiz gleich geregelt.

<sup>9</sup> Die Restfinanzierung regelt der Kanton. Als Grundlage gilt die Kosten- Leistungsrechnung des Heimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark durch die Verbände CURAVIVA und abgefragt durch die SOMED (Sozialmedizinische Statistik).

## 5. Anhang

### 5.1. Abgrenzungen

- Arztkosten, Arznei, Analysen gemäss KLV gehen zu Lasten des Bewohners via Krankenversicherer via Krankenversicherer oder direkt an den Versicherer.
- In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Unterkunft, Licht, Wasser, Heizung, Reinigung, Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung inklusive Diäten (ohne Tafelgetränke), Wäschebesorgung, (ohne Flicker und Chemisch-Reinigung), nicht KVG pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen sowie finanzielle und allgemeine Beratung und verschiedene Aktivitäten und Vermittlungen.  
*Das Satelliten-Empfangsgerät und Fernsehgerät wie auch das Telefon ist durch die Bewohnerin/den Bewohner selber zu organisieren.*
- Mit der Pflorgetaxe KLV, wird die KVG pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der KLV-Beitragsstufe abgegolten.
- Eine persönliche Haftpflichtversicherung ist obligatorisch und kann über das Heim abgeschlossen werden.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 10 Tagen zu begleichen.
- Die Kündigungsfrist beträgt für Langzeitbetten einen Monat und Kurzzeitbetten 7 Tage.
- Die bei Austritt gültigen Aufenthaltskosten werden um die beiden Pflorgetaxen KLV (Versicherer und Gemeinde) gekürzt und als Reservationstaxe mindestens 5 Tage weiterverrechnet. Darüber hinaus, bis zu einer definitiven Räumung.  
 Diese Regelung gilt sinngemäss für Spitalaufenthalt oder Todesfall.

### 5.2. Allgemeine Hinweise

- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen, ist die Heimleitung des Alters- und Pflegeheimes Ibenmoos.
- Die Anfangstaxe wird bei Einzug festgelegt, jedoch laufend den Leistungen angepasst. Die Einstufung wird bei Veränderungen oder alle sechs Monate überprüft.
- Es wird immer eine Kostengutsprache bei Heimeintritt bei der Wohngemeinde eingefordert. Wenn diese nicht gutgeheissen wird muss ein Depot von CHF 5'000.00 geleistet werden.

### 5.3. Weitere Beiträge

Bezeichnung		Basispreis <sup>10</sup>
Mittlere Hilflosenentschädigung	Monat	Fr. 0.00
Schwere Hilflosenentschädigung	Monat	Fr. 0.00

### 5.4. Formales

- Die Verordnung KLV zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung ist seit dem 01.01.2011 in Kraft.
- Der Kanton regelt die Restfinanzierung der Pflege nach KLV.
- Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regeln die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern (siehe curaviva-lu.ch).
- Weitergehende Angelegenheiten können in einem Vertrag festgehalten werden.

<sup>10</sup> Hilflosenentschädigung zur AHV auf Gesuch hin, vermögensunabhängig möglich. Der aktuelle Stand des Basispreises kann bei der Ausgleichskasse Luzern angefragt werden.